



Gemäß Verteiler

Minister  
Sven Schulze

## Öffentliches Auftragswesen

### Vergabeverfahren im Katastrophenfall – Hochwasser im Land Sachsen-Anhalt

31. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Hochwasserkatastrophe der letzten Wochen sind Landstriche, Infrastruktur oder Bauwerke erheblich beschädigt oder sogar zerstört wurden. Zur Abwendung weiterer Gefahren sowie zur Herstellung und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist schnelles und unbürokratisches Handeln geboten. In diesem Zusammenhang durchzuführende Beschaffungen sind durch Lockerungen im Vergaberecht zu vereinfachen.

In jedem Fall hat die beschaffende Stelle zu prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend zu dokumentieren. Wesentlich ist das Ziel der Beseitigung der Gefahren- bzw. Notsituation.

Geltungsbereich unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union:

- In Fällen besonderer Dringlichkeit, die der Auftraggeber nicht voraussehen und die dem Verhalten des Auftraggebers auch nicht zuzurechnen sind, kann nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) ein vereinfachtes Vergabeverfahren in Form einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:  
<https://lsaur.l.de/MWLDatenschutz>  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-0  
Fax: +49 (391) 615072  
[minister@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:minister@mw.sachsen-anhalt.de)  
[www.mwl.sachsen-anhalt.de](http://www.mwl.sachsen-anhalt.de)

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nach § 12 Abs. 2 UVgO mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber auch sehr kurz ausfallen können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Linderung der Not in den Hochwasserkatastrophengebieten kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.
- Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten von den Ausführungsbestimmungen (s. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i. V. m. § 1 Abs. 2 TVergG LSA) Gebrauch gemacht und durch die Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (AwVO) Vergabeerleichterungen mittels Wertgrenzenregelungen erlassen.
- Auch besteht nach § 47 UVgO die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.
- Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 TVergG LSA findet das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine unmittelbare Anwendung für öffentliche Aufträge, deren Gegenstand im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalles steht.

Geltungsbereich oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union:

- Über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) bzw. bei Bauleistungen i. V. m. § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU sind schnelle und effiziente Beschaffungen möglich.
- Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Die Mindestfrist von 30 Kalendertagen für Erstangebote nach § 17 Abs. 6 VgV gilt nur für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Im Dringlichkeitsfall sind somit nach Würdigung aller Gesamtumstände auch sehr kurze Frist (bis hin zu 0 Tagen) möglich.

- § 17 Abs. 15 VgV stellt zudem klar, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb von den dort aufgezählten Formanforderungen befreit ist.
- Grundsätzlich wird im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfohlen, so viel Wettbewerb wie möglich zu gewährleisten. Ein völliger Verzicht auf Wettbewerb ist eine absolute und zu begründende Ausnahme. Sofern es die Umstände aber erforderlich machen – wie die Abwehr und Eindämmung des Katastrophenfalles in den Hochwassergebieten – ist auch eine direkte Ansprache nur eines Unternehmens möglich, wenn nur dieses Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Auf die vergleichbaren Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01), veröffentlicht am 1.4.2020, ABI. der Europäischen Union CI 109/12, wird insoweit verwiesen.
- Zusätzlich besteht insbesondere nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB die Möglichkeit, bestehende Verträge zu ändern, zu verlängern oder auszuweiten. Die Voraussetzungen sind bei einer akuten Hochwassernotlage gegeben: Weder die entstandenen Notlagen der jeweiligen örtlichen Bevölkerung, noch die Schäden und Verwüstungen an Gebäuden, Infrastruktur und Umwelt, noch die daraus resultierenden konkreten Bedarfe konnten in ihrem Umfang und der Kurzfristigkeit ihrer Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten vorhergesehen werden. Der Gesamtcharakter des Vertrags würde sich nur ändern, wenn sich etwa die Auftragsart ändert, aber nicht bei Änderungen oder Ergänzungen der Auftragsmenge.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Schulze